

Zürich, 9. April 2021

## Einladung zur Jahresversammlung 2021

Datum 12. April 2021  
Zeit 19:00 - 20.00 Uhr  
Ort Online Meeting: [Link](#) (Microsoft Teams)

Einladung an Serge Amoos (SA), Reiner Bodmer (RB), Nik Brunner (NB), Revisor, Othmar Götz (OG), Grégoire Filiâtre (GF), Dagmar Hoffmann (DH), Christine Michel (CM), Piero Mora (PM), René Müller (RM), Mauro Osti (MO), Silvia Salzmann (SiS), Kandidatin Quästorat, Jda Stefanovic (JS), Maja Stelzer (MS), Aljosha Sutter (AS), Peter A. Sutter (PS), Chris Wittlin (CW)

Einladung Gäste Nadja Enescu Argandonia und Frank Grossmann ([Orphan Healthcare](#)), Carmen und Tashi Lama, ([Thank God It's Fair Wear](#)), Noah Hübscher und Franziska Rademacher (Interessierte)

Traktanden		Zeit	Zuständig
Begrüssung und Vorstellungsrunde	I	19:00	CW/alle
Anträge	I/B	19:10	CW/alle
Protokoll Jahresversammlung 2020	B	19:15	CW
Jahresbericht 2020	B	19:20	CW/alle
Jahresrechnung und Revisionsbericht 2020	B	19:25	CM
Entlastung Vorstand	B	19:30	Mitglieder
Budget 2021 und Festlegung Mitgliederbeitrag 2021	I/B	19:35	CM
Statutenänderung	I	19:40	alle
Wahlen Vorstand gemäss Statuten Art. 6.10.	B	19:45	Mitglieder
Projekte und Aktivitäten 2021 / 2022	D	19:50	alle
Varia	I	19:55	alle
Online-Apéro und offene Diskussion	D	20:00	alle

\* I=Information, D=Diskussion, B=Beschluss

Anträge an die Jahresversammlung 2021 können direkt in der Versammlung gestellt werden.

Präsidium **Sharing Hands**



Christine Janine Wittlin

## Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020

Datum 30. Juni 2020  
Zeit 19:00 - 20.15 Uhr  
Ort Online Meeting  
<https://uzh.meet.switch.ch/SharingHandsMitgliederversammlung2020>

Anwesend Reiner Bodmer (RB), Othmar Goetz (OG), Dagmar Hoffmann (DH), Christine Michel (CM), Piero Mora (PM), René Müller (RM), Mauro Osti (MO), Jda Stefanovic (JS), Peter A. Sutter (PS), Chris Wittlin (CW)

Entschuldigt Grégoire Filiâtre (GF), Maja Stelzer (MS), Aljosa Sutter (AS)

Traktanden		Zeit	Zuständig
Begrüssung	I	19:00	CW
Anträge	I/B	19:05	CW
Protokoll Mitgliederversammlung 2019	B	19:10	CW
Jahresbericht 2019	B	19:15	CW/alle
Jahresrechnung und Revisionsbericht 2019	B	19:25	CM
Entlastung Vorstand	B	19:35	Mitglieder
Budget 2020 und Festlegung Mitgliederbeitrag 2020	I/B	19:40	CM
Wahlen Vorstand gemäss Statuten Art. 6.10.	B	19:45	Mitglieder
Informationen zu den Begünstigten (Simja, Bigu, HSA, OHF)	I	19:50	DH/RB/CM
Aktivitäten 2020 / 2021	D	19:00	alle
Varia	I	20:10	alle
Online-Apéro und offene Diskussion	D	20:15	alle

\* I=Information, D=Diskussion, B=Beschluss

### Begrüssung

CW begrüsst zur Online Mitgliederversammlung 2020. Traktanden genehmigt.

### Anträge

Es sind keine Anträge eingegangen.

### Protokoll Mitgliederversammlung 2019

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2019 wird einstimmig angenommen.

### Jahresbericht 2019

CW stellt den Jahresbericht vor. Der Jahresbericht 2019 wird einstimmig verabschiedet.

### Jahresrechnung und Revisionsbericht 2019

CM stellt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht vor.

Beides wird vom Vorstand einstimmig angenommen.

### Entlastung Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitglieder einstimmig entlastet.

### Budget 2020 und Festlegung Mitgliederbeitrag 2020

Das Budget wird einstimmig verabschiedet, der Mitgliederbeitrag wird auf CHF 30 p.a. festgelegt.

MGB: 30/Jahr

# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

## **Wahlen Vorstand gemäss Statuten Art. 6.10.**

CM beginnt eine Weiterbildung und wird per 2021 aus dem Vorstand zurücktreten.

PS und JS treten per 2021 aus dem Vorstand und bleiben Mitglieder.

Der aktuelle Vorstand wird in globo bestätigt, die Mitglieder bedanken sich für die geleistete Arbeit.

## **Informationen zu den Begünstigten (Simja, TCGG, HSA, OHF)**

Unternehmen wie Private sind aktuell nicht bereit, für Dinge zu spenden, die nicht dringend notwendig sind, Ängste bezüglich 2. Corona-Virus-Welle sind gross.

### **Simja - Rette ein Kinderleben**

Langjährige Patenschaften reduzieren sich weiterhin, aus Altersgründen werden keine neuen Patenschaften übernommen. Langfristige Spende-Verpflichtungen nehmen ab. Social Media wird genutzt, um Jüngere anzusprechen, Ältere werden weiterhin direkt angesprochen.

Die Situation in Brasilien ist heftig, die Wirtschaft ist am Boden, es trifft die Ärmsten am härtesten, der öffentliche Verkehr liegt lahm, die Geschäfte sind geschlossen, die medizinische Versorgung unzulänglich. Der Wechselkurs für Real ist seit Januar 2020 am Steigen, für die Patenschaften eine positive Entwicklung, Fitzner wird diesbezüglich kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, wie die Kinder davon profitieren. Gregor Sabel hat wöchentlichen Kontakt mit Brasilien, er wird ebenfalls kontaktiert. Einige ehemalige ReK Patinnen und Paten unterstützen neu die Projekte in Nepal mit Schulgeld.

### **TCGG**

TCGG hat Lebensmittel eingekauft, bevor das Kloster für die Öffentlichkeit gesperrt wurde. Alle im Kloster sind gesund. Bauten: vom grossen Tempel ist lediglich das Fundament gebaut, die Regierung hat Gelder für den Aufbau des Tempels gesprochen. Für den Klosterbetrieb reicht dieses Geld jedoch nicht.

### **HSA**

Die Schule ist zurzeit wegen Corona geschlossen, die Kinder sind zu Hause. In Nepal ist die Situation verheerend. Wie die Situation um die Lehrpersonen steht wird noch abgeklärt.

11 Schulgelder à 365 CHF sind zugesagt, Ziel: 20 Schulgelder.

### **OHF**

Die Lage auf Lesbos ist gravierend. Am 7. März 2020 brannten das Camp Moria und das OHF Community Centre ab. Die Angst vor Ausbreitung von Corona ist gross, rund 20'000 geflüchtete Menschen waren im für 2'800 Personen konzipierten Moria Camp untergebracht. OHF baut ein neues Centre auf.

### **Fazit**

Sharing Hands bleibt präsent auf Social Media, trotz Corona, auch wenn zurzeit wenig gespendet wird.

### **Aktivitäten 2020 / 2021**

Events sind aktuell nicht möglich wegen Corona. Aktivitäten sind in Planung, dazu gehört auch die Neuaufstellung des Vorstands.

### **Varia**

keine

Präsidium **Sharing Hands**



Christine Janine Wittlin

---

[www.sharing-hands.ch](http://www.sharing-hands.ch)

Spenden- und Beitragskonto: Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, PC 80-151-4

IBAN CH92 0070 0113 2001 5806 2

## Jahresbericht 2020

Zuhanden der Jahresversammlung vom 12. April 2021

Das Jahr 2020 wurde durch die Corona-Pandemie geprägt. Ende Februar 2020 wurden weltweit besondere Massnahmen zur Eindämmung des Virus eingeführt.

### Kurzberichte über die Situation der Projekte

#### Hill Shine Academy

Die Regierung Nepals verordnete einen nationalen Lockdown, inklusive Schliessung der Schulen per 18. März. Auch die HSA wurde aufgrund der Covid-Pandemie geschlossen, Präsenzunterricht war nicht mehr möglich. Es wurde Fernunterricht eingeführt. Am 7. November erliess die Regierung Richtlinien zur Wiedereröffnung der Schulen. In der HSA wurde ein Schutzkonzept eingeführt und diejenigen Kinder, die nicht auf den Transport mit dem Schulbus angewiesen waren, konnten die Schule im November wieder besuchen. Der Ersatz des defekten Schulbuses konnte noch nicht erfolgen.



Quelle: Facebook

[www.sharing-hands.ch](http://www.sharing-hands.ch)

Spenden- und Beitragskonto: Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, PC 80-151-4  
IBAN CH92 0070 0113 2001 5806 2

## One Happy Family

Anfang März musste OHF das Community Centre schliessen, die Lage auf Lesbos spitzte sich zu. Über 20'000 Menschen lebten im und ums Camp Moria, es kam zu verschiedenen Protesten. Am 7. März brannten einige Gebäude im Community Centre. Am 16. März brannte es im Camp Moria. Dann folgte der Lockdown auf Lesbos. Im Mai begann der Wiederaufbau des Community Centres mit der Hoffnung auf Wiedereröffnung. Langsam konnten unter Schutzmassnahmen einige Angebote genutzt werden. Am 8. September brannte das Camp Moria nieder. Covid begann sich auszubreiten. Es herrschten desaströse Zustände. Das neue Lager Kara Tepe wurde errichtet. Im Oktober konnte das OHF Community Centre für max. je 100 Anwesende geöffnet werden. Im November folgte ein erneuter Lockdown. Ab Anfang Dezember wurde trotzdem medizinische, psychologische und emotionale Unterstützung angeboten, es wurden Spenden verteilt sowie ein neues Schulzimmer gebaut.



Quelle: Facebook

## Simja – Rette ein Kinderleben

Mitte März mussten die Kinderheime geschlossen werden. Die Begünstigten erhielten monatlich Coupons für ihre Einkäufe. Erfreulich war die Eigeninitiative einiger Kinder, die sich nahe der Stadt Manaira selbständig Schulunterricht organisierten, wie ReK Anfang Juli berichtet. ReK unterstützte die Kinder mit dem Einkauf von Unterrichtsmaterial und etwas zum Erfrischen.



Quelle: Website

Online-Unterricht war aufgrund mangelnder Ausstattung der Kinder unmöglich. ReK-Mitarbeiterinnen holten in den Schulen die auf Papier ausgedruckten Aufgaben für die Kinder ab und brachten sie ihnen. Auch wurden weitere kleine Lerngruppen eingerichtet.

Ab August begann in diversen Heimen der Unterricht mit Schutzkonzept, da die Kinder bei sich zuhause wegen verschiedener schwieriger Umstände kaum lernen konnten. Ende September waren Versammlungen mit Abstand in den Heimen zur Couponausgabe wieder möglich. ReK führte Sexualkunde-Anlässe durch, um weitere verfrühte und oft ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Im November gab ReK eine selbstgestaltete Broschüre mit vielen Informationen heraus. Die Broschüre kann telefonisch bestellt werden.

Im Dezember meldete ReK, dass im nächsten Jahr 2 neue Büro-Stützpunkte im Bundesstaat Paraíba eröffnet werden, wo 40 Patenkinder betreut werden.

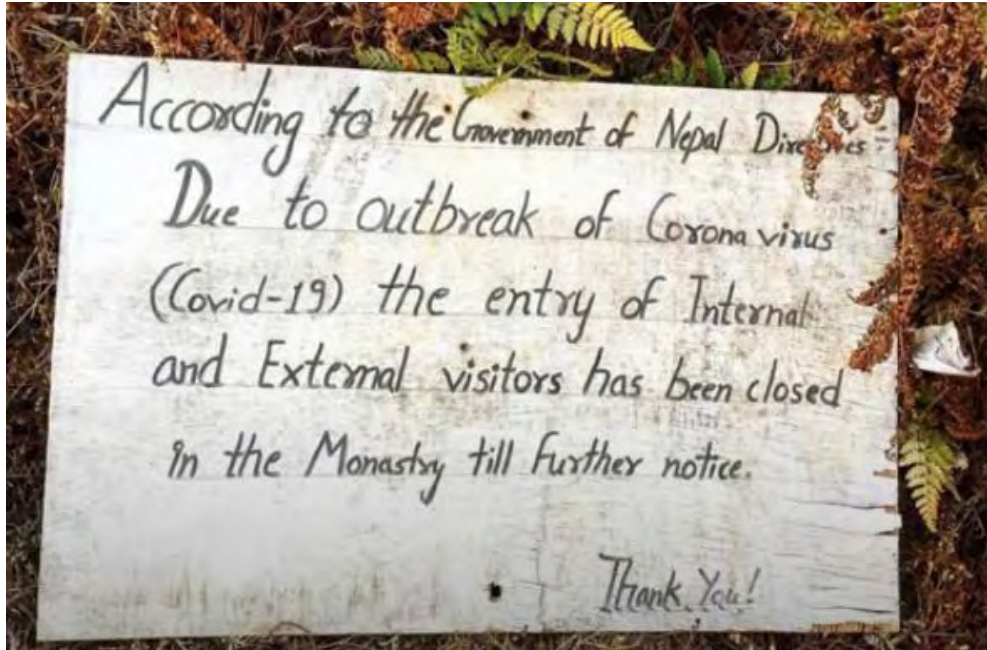
# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

## Tashi Chime Gatsal Gumba

Auch das Kloster blieb für die Öffentlichkeit gemäss Auflagen der Regierung ab März geschlossen, nachdem es sich in einem Facebook-Post vom 1. Januar 2020 noch auf viel Besuch zum von der Regierung propagierten «Visit Nepal Year 2020» freute. Im Kloster blieben dank sorgfältiger und vorsorgender Vorkehrungen alle gesund.



Quelle: Twitter

Die Lehrerinnen, Studentinnen und Schulkinder waren übergücklich, als sie den Unterricht in der Klosterschule im Spätherbst wieder aufnehmen konnten. Nicht untätig blieb das Kloster auch bezüglich Planung des Wiederaufbaus des vom Erdbeben zerstörten Tempels. Bereits kurz nach Neujahr konnte die Aufbauarbeit am Tempel wieder fortgesetzt werden und schreitet gut voran.



Quelle: Facebook

[www.sharing-hands.ch](http://www.sharing-hands.ch)

Spenden- und Beitragskonto: Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, PC 80-151-4  
IBAN CH92 0070 0113 2001 5806 2

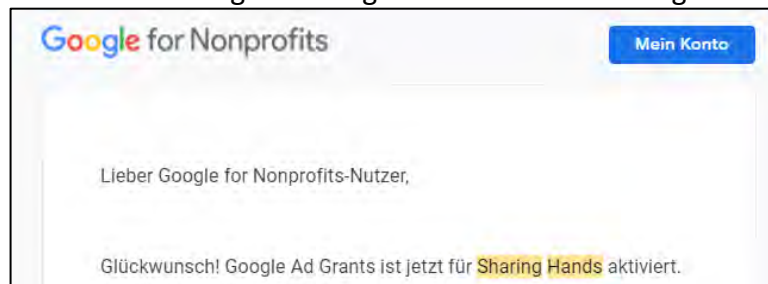
## Tätigkeitsbericht 2020 Sharing Hands Vorstand

Ab Februar waren aufgrund der Massnahmen gegen die Corona Pandemie keine Präsenzveranstaltungen mehr möglich. Der Sharing-Hands Vorstand kommunizierte mehrheitlich online und fokussierte auf den Ausbau der Online-Kommunikation sowie Social Media.

- 23. März: Fertigstellung Jahresrechnung 2019
- 31. März: Versand Ostermailing
- 15. Juni: Fertigstellung Revisionsbericht
- 30. Juni: Sharing Hands Mitgliederversammlung online
- August: Entwürfe für das Website-Redesign
- September: Vorbereitung Steuerbefreiungsgesuch Kanton Zürich
- 6. Oktober: Antragstellung auf Steuerbefreiung im Kanton Zürich beim kantonalen Steueramt
- 17. Oktober: Antragstellung für die Aufnahme bei «Stifter-helfen» Voraussetzung, um von Google als NPO anerkannt zu werden
- 27. Oktober: Abschliessung Validierung durch Tech Soup, Sharing Hands wurde in die Förderprogramme Google for NPOs und den «Förderprogrammen Haus des Stiftens» aufgenommen - vorbehältlich der Einreichung der Steuerbefreiung des Kantons Zürich
- 1. November: Sharing Hands wurde offiziell vom Google for Nonprofits Team als förderungsberechtigte Non-Profit-Organisation anerkannt:



- 2. November: Aktivierung von Google Ad Grants für Sharing Hands:





# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

Nun stand der kostenlosen Werbung für die durch Sharing Hands unterstützen Projekte via Google nichts mehr im Wege.

Für die definitive Aufnahme in die Förderprogramme Haus des Stiftens wurde die Steuerbefreiung des Kantons Zürich vorausgesetzt.

- November: Vorarbeiten für die Weihnachtsaktion via Padlet
- 2. Dezember: Online-Vorstandssitzung zur Neugestaltung der Website, zur Einbindung Spendenformular raisenow und der Sitzungsplanung 2021
- 4. Dezember: Kontaktaufnahme der UZH Kommunikationsabteilung zwecks Portraitierens von Sharing Hands im UZH Jahresbericht 2020
- 14. Dezember: erstes Meeting mit Dr. Frank Grossmann und Nadja Enescu-Argandonia der Stiftung Orphan Healthcare. Die Stiftung kümmert sich um Kinder mit seltenen Krankheiten und wäre interessiert, Ihre Angebote den Partnerprojekten von Sharing Hands zur Verfügung zu stellen. Ein nächstes Treffen mit dem Stiftungsrat wurde vereinbart, sobald das Treffen grösserer Gruppen in personam wieder möglich ist. In einem Workshop sollen gemeinsam Kooperationsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Für **Sharing Hands**



Christine Janine Wittlin, Präsidium

[www.sharing-hands.ch](http://www.sharing-hands.ch)

Spenden- und Beitragskonto: Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, PC 80-151-4  
IBAN CH92 0070 0113 2001 5806 2

# Bilanz

Verein Sharing Hands

Bilanz per 31. Dezember 2020

1 / 1

Konto	Bezeichnung	2020		2019		Differenz
<b>Aktiven</b>						
<b>Umlaufvermögen</b>						
<b>Flüssige Mittel</b>						
1000	Kasse	7.55		2.50		
1020	Bank ZKB 1132-0158.62	66'752.53		67'537.17		-1.2%
	Total Flüssige Mittel	<u>66'760.08</u>		<u>67'539.67</u>		-1.2%
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>						
1301	Noch nicht erhaltener Ertrag	<u>30.00</u>		<u>0.00</u>		
	Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	<u>30.00</u>		<u>0.00</u>		
	Total Umlaufvermögen	<u>66'790.08</u>	100.0%	<u>67'539.67</u>	100.0%	-1.1%
	Total Aktiven	<u>66'790.08</u>	100.0%	<u>67'539.67</u>	100.0%	-1.1%
<b>Passiven</b>						
<b>Fremdkapital kurzfristig</b>						
<b>Passive Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen</b>						
2301	Erhaltener Ertrag des Folgejahrs	<u>60.00</u>		<u>0.00</u>		
	Total Passive Rechnungsabgrenzungen und	<u>60.00</u>		<u>0.00</u>		
	Total kurzfristiges Fremdkapital	<u>60.00</u>	0.1%	<u>0.00</u>	0.0%	
<b>Eigenkapital</b>						
<b>Kapital</b>						
2800	Vereinskapital	53'484.67		38'609.67		+38.5%
2801	Vereinskapital OHF gebunden	0.00		10'000.00		-100.0%
2802	Vereinskapital Nepal gebunden	14'055.00		17'010.00		-17.4%
2803	Vereinskapital ReK gebunden	<u>0.00</u>		<u>1'920.00</u>		-100.0%
	Total Kapital	<u>67'539.67</u>		<u>67'539.67</u>		
<b>Reserven, Bilanzgewinn</b>						
	Verlust	<u>-809.59</u>		<u>0.00</u>		
	Total Reserven, Bilanzgewinn	<u>-809.59</u>		<u>0.00</u>		
	Total Eigenkapital	<u>66'730.08</u>	99.9%	<u>67'539.67</u>	100.0%	-1.2%
	Total Passiven	<u>66'790.08</u>	100.0%	<u>67'539.67</u>	100.0%	-1.1%

# Erfolgsrechnung

Verein Sharing Hands

1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

1 / 1

Konto	Bezeichnung	2020		2019		Differenz
<b>Ertrag Spendengelder</b>						
<b>Einnahmen, Spenden-/Mitgliederbeiträge</b>						
3400	Spendengelder Sammelkonto	32'554.00		36'000.00		-9.6%
3490	Sonderspenden ReK D	3'924.00		5'640.00		-30.4%
3491	Spendengelder Sharing Hands	1'000.00		5'888.00		-83.0%
3493	Spendengelder Nepal	19'329.00		18'870.00		+2.4%
3494	Spendengelder One Happy Family	3'100.00		12'400.00		-75.0%
3495	Mitgliederbeiträge Vorstand	300.00		300.00		
	<b>Total Einnahmen, Spenden-/Mitgliederbeiträge</b>	<b>60'207.00</b>	<b>100.0%</b>	<b>79'098.00</b>	<b>100.0%</b>	<b>-23.9%</b>
	<b>Total Ertrag Spendengelder</b>	<b>60'207.00</b>	<b>100.0%</b>	<b>79'098.00</b>	<b>100.0%</b>	<b>-23.9%</b>
<b>Aufwand Spendengelder</b>						
<b>Aufwand Projekte</b>						
4400	Spendengelder an ReK Deutschland	32'640.00		35'280.00		-7.5%
4401	Sonderspenden an ReK Deutschland	4'924.00		4'440.00		+10.9%
4403	Spendengelder Nepal	16'000.00		10'300.00		+55.3%
4404	Spendengelder One Happy Family	13'100.00		2'400.00		
4410	Kursdifferenzen	-6'108.21		-5'137.51		+18.9%
	<b>Total Aufwand Projekte</b>	<b>60'555.79</b>	<b>100.6%</b>	<b>47'282.49</b>	<b>59.8%</b>	<b>+28.1%</b>
	<b>Total Aufwand Spendengelder</b>	<b>60'555.79</b>	<b>100.6%</b>	<b>47'282.49</b>	<b>59.8%</b>	<b>+28.1%</b>
	<b>Bruttoergebnis nach Aufwand Spendengelder</b>	<b>-348.79</b>	<b>0.6%</b>	<b>31'815.51</b>	<b>40.2%</b>	<b>-101.1%</b>
<b>Sonstiger Betriebsaufwand</b>						
<b>Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>						
6500	Verwaltungsaufwand	12.45		30.00		-58.5%
6513	Porti	85.00		85.00		
6570	Informatik	214.35		454.60		-52.8%
	<b>Total Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>	<b>311.80</b>	<b>0.5%</b>	<b>569.60</b>	<b>0.7%</b>	<b>-45.3%</b>
<b>Übriger Betriebsaufwand</b>						
6700	übriges Aufwand	0.00		627.00		-100.0%
	<b>Total Übriger Betriebsaufwand</b>	<b>0.00</b>	<b>0.0%</b>	<b>627.00</b>	<b>0.8%</b>	<b>-100.0%</b>
<b>Finanzaufwand und Finanzertrag</b>						
6940	Bankspesen	149.00		183.10		-18.6%
	<b>Total Finanzaufwand und Finanzertrag</b>	<b>149.00</b>	<b>0.2%</b>	<b>183.10</b>	<b>0.2%</b>	<b>-18.6%</b>
	<b>Total Sonstiger Betriebsaufwand</b>	<b>460.80</b>	<b>0.8%</b>	<b>1'379.70</b>	<b>1.7%</b>	<b>-66.6%</b>
	<b>Bruttoergebnis vor Nebenerfolg</b>	<b>-809.59</b>	<b>1.3%</b>	<b>30'435.81</b>	<b>38.5%</b>	<b>-102.7%</b>



**Nicole Frey-Born**

lic. iur., Juristische Sekretärin  
Bändliweg 21  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 47 58  
nicole.frey-born@ksta.zh.ch  
www.steuernamt.zh.ch

Frau  
Christine Janine Wittlin  
Dachslernstrasse 180  
8048 Zürich

Referenz:  
J0002213414

14. Januar 2021

**Steuerbefreiungsgesuch des Vereins Sharing Hands,  
mit Sitz in Zürich (vorm. Kt. TG)**

Sehr geehrte Frau Wittlin

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 ersuchen Sie um die Steuerbefreiung des Vereins Sharing Hands, mit Sitz in Zürich (vormals im Kanton TG).

Eine Steuerbefreiung des Vereins kommt nach Sichtung der bisher eingereichten Unterlagen grundsätzlich in Betracht.

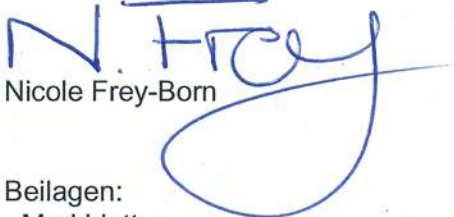
Die Statuten von steuerlich privilegierten Körperschaften müssen gemäss aktueller Lehre und Praxis einschlägige Bestimmungen enthalten, die den Steuerbefreiungstatbestand unterlegen. So haben die Statuten wegen Gemeinnützigkeit des Vereins ausdrücklich festzuhalten, dass die Tätigkeit grundsätzlich in der Schweiz sowie in *Entwicklungs- und Schwellenländern* ausgeübt wird und dass bei einer Auflösung des Vereins die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung *mit Sitz in der Schweiz* zugewendet werden (vgl. beiliegendes Merkblatt). Da sich entsprechende Bestimmungen in den Statuten des Vereins vom 12. April 2019 nicht finden lassen, sind diese noch zu ergänzen resp. anzupassen.

Damit nicht unverzüglich eine Vereinsversammlung zwecks Statutenanpassung einberufen werden muss, genügt uns auch eine vom Vorstand schriftlich abgegebene Erklärung, die erforderlichen Änderungen bei der nächsten Gelegenheit vorzunehmen. Sie finden beiliegend eine solche Erklärung, um deren Unterzeichnung und Retournierung wir Sie **bis 16. Februar 2021** ersuchen.

Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass die bisher eingereichten Unterlagen bei unseren Akten bleiben werden.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Nicole Frey-Born

Beilagen:

- Merkblatt
- Erklärung des Vorstandes zur Retournierung (Doppel für Ihre Akten)



## **Statutenbestimmungen für steuerbefreite juristische Personen**

Die Statuten von steuerlich privilegierten Körperschaften müssen gemäss unserer Praxis einschlägige Bestimmungen enthalten, die den Steuerbefreiungstatbestand unterlegen. Auf Verlangen des kantonalen Steueramtes Zürich müssen häufig die nachstehenden Klauseln ausdrücklich statuiert werden, weshalb wir hier entsprechende Mustertexte bekanntgeben:

### ⇒ **Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke**

**Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.**

oder

**Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.**

Begründung: Gemäss § 61 lit g StG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Nach Lehre und Praxis, bestätigt durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, können Institutionen, die neben der im allgemeinen Interesse liegenden Zweckverfolgung ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführtes Unternehmen betreiben, prinzipiell nicht steuerlich privilegiert werden. Die Verfolgung von wirtschaftlichen Selbsthilfzwecken schliesst jede, auch eine teilweise Steuerbefreiung aus (RICHNER / FREI / KAUFMANN / MEUTER, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 61 N 44-49, 61, 75 f.).

### ⇒ **Auflösungsklausel**

**Verein: Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.**

**Stiftung: Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.**

Begründung: Nach Lehre und ständiger Praxis des kantonalen Steueramtes ist die Statuierung einer entsprechenden Klausel eines der wesentlichen Erfordernisse, um die Steuerfreiheit zu erlangen; die dauernde Zweckbindung des Vermögens der steuerbefreiten Institution muss ausdrücklich gewährleistet sein (RICHNER / FREI / KAUFMANN / MEUTER, a.a.O. § 61 N 79).



⇒ **Ehrenamtlichkeit**

**Die Mitglieder des Stiftungsrates (Vereine: des Vorstandes) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder (Vereine: Vorstandsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.**

Begründung: Diese Klausel ist bei gemeinnützigen Institutionen, von denen nach Lehre und Praxis qualifizierte Uneigennützigkeit und Opferleistung verlangt wird, nach wie vor erforderlich (RICHNER / FREI / KAUFMANN / MEUTER, a.a.O. § 61 N 44-49, 61, 74).

Falls im Hinblick auf die Anpassung der Statuten nicht gerade eine Vereinsversammlung bevorsteht, genügt die schriftliche Verpflichtung des zuständigen Organs, die Statutenänderung an der nächsten ordentlichen Versammlung, bei der Stiftung anlässlich der nächsten Urkundenänderung, vorzunehmen.

Die Dienstabteilung Recht stellt entsprechende Formulare betreffend Erklärung des Vorstandes, bzw. Stiftungsrates zur Verfügung.

**Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen**

Gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage in § 171a des Steuergesetzes hat das Kantonale Steueramt Zürich ab 2012 das Verzeichnis der juristischen Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, auf seiner Homepage ([www.steuernamt.zh.ch](http://www.steuernamt.zh.ch)) publiziert. Damit haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, online abzuklären, ob eine Spende an eine zürcherische Institution steuerlich abzugsfähig ist.

Die betroffenen juristischen Personen können ihren Eintrag jederzeit sperren lassen. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich, nötig.



## **Sharing Hands**

Verein mit Sitz in Zürich

### **Erklärung des Vorstandes**

Ergänzung bzw. Anpassung der Statuten vom 12. April 2019

➤ **Ergänzung der Statuten (Art. 2 Ziff. 1) durch Präzisierung der Zweckbestimmung:**

"Der Verein verbessert im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Schweiz und oder im Ausland (Entwicklungs- und Schwellenländer) die Lebensbedingungen von Kindern, Familien und Erwachsenen, die aus den untersten sozialen Schichten kommen und/oder sozial stark benachteiligt sind."

➤ **Anpassung der Statuten (Art. 9 Ziff. 3) durch Präzisierung der Auflösungsklausel:**

"Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen."

Der Vorstand ist mit den obigen Bestimmungen einverstanden. Er wird hinsichtlich der nächsten Vereinsversammlung die entsprechende Ergänzung und Anpassung der Statuten in die Wege leiten.

Bis dahin wird sich der Verein bei allen seinen Beschlüssen an diese ergänzenden und angepassten Bestimmungen halten.

Ort, Datum: Zürich, 7.2.2021

Unterschriften:

# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

Statuten vom 12. April ~~2021~~2021

## Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Sharing Hands" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt weder kommerzielle Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke, und ~~er~~ erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verbessert im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Schweiz und/oder im Ausland (Entwicklungs- und Schwellenländern) die Lebensbedingungen von Kindern, Familien und Erwachsenen, die aus den untersten sozialen Schichten kommen und/oder sozial stark benachteiligt sind.
2. Diese Verbesserungen erfolgen durch Vermittlungen von Spenden oder Patenschaften für Kinder und ihre Familien, Unterstützungen von Kindertagesstätten, Waisenheimen, Bildungseinrichtungen, handwerklichen Einrichtungen, durch andere soziale Institutionen oder dem Vereinszweck entsprechende Projekte und Unterstützungsaktivitäten.
3. Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit Partnerorganisationen zusammen, insbesondere mit
  - dem deutschen Verein "Rette ein Kinderleben" e.V., für Patenschaften in Brasilien, und
  - anderen Partnerorganisationen über entsprechende Projekte oder Patenschaften.

## Art. 3 Tätigkeiten

1. Der Verein vermittelt Spenden und Patenschaften ~~und Spenden~~.
2. Der Verein sorgt für einen möglichst direkten Mittel- und Informationsfluss zwischen den SpenderInnen einerseits und Partnerorganisationen sowie unterstützten Institutionen und ProjektträgerInnen andererseits.
3. Der Verein kontrolliert die Verwendung der Spenden im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst oder durch sachverständige Dritte und in Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen.
4. Der Verein kann Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung organisieren.



## Art. 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Statuten anerkennen.
2. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden; über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.
3. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags entbunden.

## Art. 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres; er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten, den Vereinsbeschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder den Beitragszahlungen nicht nachkommt.

## Art. 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

### **a) Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres, statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Beilage der Traktandenliste.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, werden auf die Traktandenliste

gesetzt. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an alle Mitglieder weiter.

4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/5 der Mitglieder dies begehren.
5. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in. Bei ihrer/seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.
6. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.  
Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Wahl von PräsidentIn, Vorstand und RevisorIn(nen)
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderung und allenfalls Auflösung des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll, die Jahresrechnung und der Jahresbericht können von jeder Person angefordert werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins finanziell gefördert hat.

## **b) Vorstand**

10. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, wobei die Wiederwahl unbeschränkt möglich ist.

11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.
13. Er hat ausser der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung auch die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern.
14. Der/die vom Vorstand bezeichnete KassierIn führt die Rechnung des Vereins unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand.
15. Ausserordentliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über CHF 10'000.- erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (mindestens aber von dreien).
16. Der Vorstand bestimmt die Partnerorganisationen, mit denen gemeinsam der Vereinszweck erfüllt wird.
17. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die PräsidentIn einberufen, sooft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.
18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
19. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
20. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
21. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
22. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **c) RevisorIn(nen)**

1. Die RevisorIn(nen) haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins alljährlich zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu rapportieren.
2. Sie werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Als Revisor kann auch ein Treuhandunternehmen eingesetzt werden.

# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

## Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Patenschaftsbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen

## Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Hierüber bestimmt der Vorstand. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ort, Datum: ~~Häuslenen~~Zürich, 12. April ~~2019~~2021

Unterschriften des Vorstandes:

<del>P. Sutter</del>	C. J. Wittlin	G. Filiâtre	C. Michel	D. Hoffmann
<del>Präsident</del>	<del>neue</del> Präsidentin	Vizepräsident	Kassierin	Vorstandsmitglied

J. Stefanovic	M. Osti	<del>AP.</del> Sutter
Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied

frühere Änderungen der Statuten:

02.07.1997 / 07.12.2004 / 29.03.2010 / 25.05.2016 / 09.05.2017 / 12.04.2019

## Statuten vom 12. April 2021

### Art. 1 **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen "Sharing Hands" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt weder kommerzielle Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 2 **Ziel und Zweck**

1. Der Verein verbessert im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Schweiz und/oder im Ausland (Entwicklungs- und Schwellenländern) die Lebensbedingungen von Kindern, Familien und Erwachsenen, die aus den untersten sozialen Schichten kommen und/oder sozial stark benachteiligt sind.
2. Diese Verbesserungen erfolgen durch Vermittlungen von Spenden oder Patenschaften für Kinder und ihre Familien, Unterstützungen von Kindertagesstätten, Waisenheimen, Bildungseinrichtungen, handwerklichen Einrichtungen, durch andere soziale Institutionen oder dem Vereinszweck entsprechende Projekte und Unterstützungsaktivitäten.
3. Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit Partnerorganisationen zusammen, insbesondere mit
  - dem deutschen Verein "Rette ein Kinderleben" e.V., für Patenschaften in Brasilien, und
  - anderen Partnerorganisationen über entsprechende Projekte oder Patenschaften.

### Art. 3 **Tätigkeiten**

1. Der Verein vermittelt Spenden und Patenschaften.
2. Der Verein sorgt für einen möglichst direkten Mittel- und Informationsfluss zwischen den SpenderInnen einerseits und Partnerorganisationen sowie unterstützten Institutionen und ProjektträgerInnen andererseits.
3. Der Verein kontrolliert die Verwendung der Spenden im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst oder durch sachverständige Dritte und in Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen.
4. Der Verein kann Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung organisieren.

## Art. 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Statuten anerkennen.
2. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden; über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.
3. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags entbunden.

## Art. 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres; er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten, den Vereinsbeschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder den Beitragszahlungen nicht nachkommt.

## Art. 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

### **a) Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres, statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Beilage der Traktandenliste.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, werden auf die Traktandenliste gesetzt. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an alle Mitglieder weiter.

# Sharing Hands

Verein zur Unterstützung notleidender Kinder und Familien sowie gemeinnütziger Projekte

---

4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/5 der Mitglieder dies begehren.
5. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn. Bei ihrer/seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.
6. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.  
Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Wahl von PräsidentIn, Vorstand und RevisorIn(nen)
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderung und allenfalls Auflösung des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll, die Jahresrechnung und der Jahresbericht können von jeder Person angefordert werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins finanziell gefördert hat.

## **b) Vorstand**

10. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, wobei die Wiederwahl unbeschränkt möglich ist.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

13. Er hat ausser der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung auch die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern.
14. Der/die vom Vorstand bezeichnete KassierIn führt die Rechnung des Vereins unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand.
15. Ausserordentliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über CHF 10'000.- erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (mindestens aber von dreien).
16. Der Vorstand bestimmt die Partnerorganisationen, mit denen gemeinsam der Vereinszweck erfüllt wird.
17. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die PräsidentIn einberufen, sooft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.
18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
19. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
20. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
21. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
22. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **c) RevisorIn(nen)**

1. Die RevisorIn(nen) haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins alljährlich zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu rapportieren.
2. Sie werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Als Revisor kann auch ein Treuhandunternehmen eingesetzt werden.



## Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Patenschaftsbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen

## Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Hierüber bestimmt der Vorstand. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ort, Datum: Zürich, 12. April 2021

Unterschriften des Vorstandes:

C. J. Wittlin  
Präsidentin

G. Filiâtre  
Vizepräsident

C. Michel  
Kassierin

D. Hoffmann  
Vorstandsmitglied

J. Stefanovic  
Vorstandsmitglied

M. Osti  
Vorstandsmitglied

P. Sutter  
Vorstandsmitglied

frühere Änderungen der Statuten:

02.07.1997 / 07.12.2004 / 29.03.2010 / 25.05.2016 / 09.05.2017/12.04.2019